

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3404/2023			
öffentlich-rechtliche Vereinbarung Schulsachkostenerstattung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Tourismus	10.05.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	16.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.05.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erstattung der Schulsachkosten für das Jahr 2023 im Sekundarbereich I wird als Übergangslösung bis zum Abschluss einer neuen öRV nachträglich zugestimmt. Über eine noch auszuhandelnde Endabrechnung in Form einer Spitzabrechnung oder durch eine Sachkostenvereinbarung zur Endabrechnung der Schulsachkosten 2023 wird nach Vorlage eines entsprechenden Verhandlungsergebnisses entschieden.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: 0 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €

Betroffener Haushaltsbereich

☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer 216.10

Bezeichnung: Oberschulen

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☒ Durch die Maßnahme werden jährliche Mehrerträge erwartet.

Sachverhalt

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend „Gemeinden“) über die Sachkostenerstattung nach § 118 Nds. Schulgesetz wurde 2017 neu gefasst. Diese Vereinbarung galt bis zum 31.12.2022. Seinerzeit wurde erstmals kein Pro-Schüler-Betrag vereinbart, sondern ein Budget festgelegt. Damit wurde dem von den Gemeinden vorgetragenen „Demografie-Faktor“ Rechnung getragen, wodurch berücksichtigt wurde, dass Schulsachkosten aufgrund einiger Fixkosten nicht im gleichen Umfang rückläufig sein können, wie Schülerzahlen. Es wurde ein Budget in Höhe von 6,4 Mio.€ für 2017 mit einer jährlichen Steigerung von 1 % vereinbart. Da die Vereinbarung zum Jahresende 2022 auslief, hatten die Gemeinden über eine Verlängerung der bisherigen Vereinbarung mit einer Erhöhung des bisherigen Budgets (2022 = 6.726.500 €) verhandelt. Dabei wurden wie bereits berichtet umfangreiche Ermittlungen der tatsächlichen Schulsachkosten der kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt und letztlich hatten sich die Gemeinden mit dem Landkreis auf ein neues Budget für 2023 in Höhe von 8,8 Mio. € geeinigt. Ab dem Jahr 2024 sollte das jeweilige Vorjahresbudget jährlich um einen Faktor angepasst werden, der dem Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex (VIP) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 für die jeweils vorhergehenden 3 Jahre entspricht.

Das Gesamtbudget sollte wie bisher entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt und weiterhin in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausgezahlt werden.

Die Bürgermeisterkonferenz hatte sich ferner darauf verständigt, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ruhen soll. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben werden sollte und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen weiterhin durch den Landkreis Osnabrück nicht bezuschusst werden sollten. Zudem sollten seitens des Landkreises Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt werden.

Stattdessen wurde vereinbart, dass sich der Landkreis Osnabrück weiterhin an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Sek-I-Schulgebäude der

Gemeinden beteiligen soll. Ab dem Jahr 2023 war dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 104 € (2022 = 100,15 €/Schüler) auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres vorgesehen. Der Pro-Schüler-Betrag sollte sich ab dem Jahr 2024 jährlich entsprechend der vorgenannten Regelung zur jährlichen Budgetanpassung erhöhen.

Die Vereinbarung sollte zum 01.01.2023 in Kraft treten und für eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden.

Abweichend von der bisherigen öRV sollte folgende neue Regelung aufgenommen werden:

Sofern sich aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten bzw. durch Vorgaben des Landkreises die Grundlagen für diese Vereinbarung deutlich verändern, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Vereinbarung. Insbesondere ist Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung das Zustandekommen und Weiterbestehen der entsprechenden Sachkostenvereinbarung mit allen auf Seite 1 der Vereinbarung genannten kreisangehörigen Kommunen des Landkreises sowie das Fortbestehen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Ruhen der Kreisschulbaukasse. Eine deutliche Veränderung ist insbesondere gegeben, wenn innerhalb der Vertragslaufzeit in zwei Jahren eine VPI-Steigerungen von über 10,0 % erreicht wird (Jahresindex). Im diesem Falle ist die tatsächliche Kostenstruktur in den kreisangehörigen Kommunen durch eine erneute Erhebung der IST-Kosten zu verifizieren. Weicht das Sachkostenbudget gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung des zweiten Jahres der VPI-Steigerungen von über 10,0 % um mehr als 500.000 € von 60% der erhobenen IST-Kosten ab, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Vereinbarung.

Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann die Vereinbarung unter Einhaltung der Schriftform außerordentlich gekündigt werden. Der Landkreis und die Gemeinde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Entwurf der Vereinbarung lag allen Beteiligten bereits beschluss- und unterschriftsreif vor und entsprach grundsätzlich der bisher geltenden öRV. Am

10.11.2022 hatte dann aber die Erste Kreisrätin, Bärbel Rosensträter, mitgeteilt, dass bei der üblichen Prüfabfolge im Rahmen der Vorbereitungen von Kreistagsvorlagen schriftlich rechtliche Bedenken

- zum Ruhen der Schulbaukasse,
- zur pauschalen Erstattung von Schulsachkosten auf Basis eines vertraglich festgelegten Gesamtbudgets und
- zu einem Sonderzuschlag für Instandsetzungen

vom Rechtsamt des Landkreises mitgeteilt wurden. Eine Beschlussfassung im Kreistag über die neue Vereinbarung konnte daher ebenso wie in den Gremien der kreisangehörigen Gemeinden zunächst noch nicht stattfinden, sodass eine Übergangsregelung für die Zeit ab dem 01.01.2023 vereinbart werden sollte. Auf Grundlage der bisherigen Verhandlungen für die neue örV wurde vom Landkreis inzwischen die beigelegte örV für das Jahr 2023 übersandt. Die ausgehandelten Beträge für 2023 (8,8 Mio. € Budget für die Schulsachkosten und 104,00 €/Schüler für Gebäudeinstandhaltung/-setzung) wurden in diese Vereinbarung übernommen. Im § 2 wurde eine Regelung zur Endabrechnung in Form einer Spitzabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 oder nach Maßgabe einer noch zu schließenden Sachkostenvereinbarung für das Kalenderjahr 2023 aufgenommen. Bei den als Abschlag auf Grundlage des vorgenannten Budgets gezahlten Beträgen handelt es sich damit um vorläufige Beträge, die noch abschließend mit dem Landkreis in einer entsprechenden Vereinbarung auszuhandeln sind. Somit kann die vorliegende Vereinbarung zunächst als Übergangslösung beschlossen werden. Weitere Verhandlungen sind in diesem Jahr somit noch zu führen.

Damit bereits der erste Abschlag für die Schulsachkosten 2023 vom Landkreis gezahlt werden kann, wurde die Vereinbarung inzwischen bereits rechtsverbindlich ausgefertigt und dem Landkreis übersandt.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat

Beteiligte Stellen:

Fachdienst II: Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Fachdienst V: Bildung und Familie
Samtgemeindebürgermeister